

Parteientschädigung

Vertretung durch Anwalt notwendig

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Basel-Landschaft vom 14. Februar 1996

Eine Parteientschädigung im Verfahren vor der Steuerrekurskommission setzt nach der geltenden gesetzlichen Regelung voraus, dass die obsiegende Partei durch einen patentierten Anwalt vertreten ist.

Tatsachen

A. Mit Entscheid vom 28. Oktober 1994 (eröffnet am 12. Mai 1995) hat die Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Landschaft den Rekurs von X vertreten durch Y, Treuhand- und Steuerberatungen, in Z, gegen die Staatssteuerrechnungen Nr. 91/11 und Nr. 92/11 vom 27. Dezember 1993 gutgeheissen. Kosten wurden keine erhoben; eine Parteientschädigung wurde nicht festgelegt.

B. Gegen den Entscheid der Steuerrekurskommission vom 28. Oktober 1994 erhob X, vertreten durch Y, Treuhand- und Steuerberatungen, in Z, mit Eingabe vom 31. Mai 1995 form- und fristgerecht Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Basel-Landschaft. Der Vertreter des Beschwerdeführers beantragte, dass die entstandenen Kosten im Betrage von Fr. 4800.– dem Beschwerdeführer zu entschädigen seien. Zur Begründung verwies er auf seine gegen die Staatssteuerrechnungen Nr. 91/11 und Nr. 92/11 erhobene Einsprache an die kantonale Steuerverwaltung vom 30. Dezember 1993, wo er unter anderem auf eine allfällige Kostenfolge hingewiesen habe. Es sei unverständlich, dass die Rekurskommission den Hinweis auf die Kostenfolge unbeachtet gelassen habe.

C. In ihrer Vernehmlassung vom 5. Juli 1995 beantragte die Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft die Abweisung der Beschwerde. Ihren Antrag begründete sie damit, dass der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde einzig den Antrag stellte, es seien ihm die aufgrund des bisherigen Verfahrens entstandenen Kosten in der Höhe von Fr. 4800.– vollumfänglich zu entschädigen. Soweit der Beschwerdeführer eine Parteientschädigung für das erstinstanzliche Einspracheverfahren geltend machen wolle, sei auf § 22 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 13. Juni 1988 (VwVG) hinzuweisen, wonach im erstinstanzlichen Verfahren keine Parteientschädigungen zugesprochen würden. Darüberhinaus enthielt sich die Steuerverwaltung einer Stellungnahme zur Frage, weshalb die Steuerrekurskommission keine Parteientschädigung zugesprochen habe. Sie führte jedoch an, dass eine solche nur den freiberuflichen Anwälten und Anwältinnen zustehe.

D. Die Steuerrekurskommission beantragte in ihrer Vernehmlassung vom 9. August 1995 ebenfalls die Abweisung der Beschwerde. Sie begründete ihren Antrag im wesentlichen damit, dass gemäss § 130 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern und den Finanzausgleich vom 7. Februar 1974 (Steuergesetz, StG) in Verbindung mit § 23 Abs. 3 des Gesetzes über die Rechtspflege in Verwaltungs- und Sozialversicherungssachen vom 22. Juni 1995 (VRG) bei Gutheissung des Rekurses eine Parteientschädigung zu Lasten der Gegenpartei zugesprochen werden könne. Dies jedoch nur, wenn die beschwerdeführende Partei ein Begehren auf Parteientschädigung eingereicht habe. Im vorliegenden Fall finde sich weder im Rechtsbegehren noch in der Begründung des Rekurses vom 28. Februar 1994 ein Begehren auf Parteientschädigung. Von einem Vertreter, der sich beruflich mit Steuerrecht und somit auch mit dem zugehörigen Verfahrensrecht beschäftige, dürfe verlangt werden, dass er das Begehren um Parteientschädigung ins Rechtsbegehren aufnehme oder zumindest in der Rekursbegründung erwähne.

Die Steuerrekurskommission führte ferner aus, dass die anwendbare Regelung des § 23 Abs. 3 VRG eine Kannvorschrift sei, welche es dem Gericht erlaube, in Einzelfällen von der Zusprache einer Parteientschädigung abzusehen. Ferner könne die Praxis zum altrechtlichen § 130 Abs. 2 Steuergesetz in dem Sinne beibehalten werden, dass nur bei Vertretung durch eine Anwältin oder einen Anwalt eine Parteientschädigung zugesprochen werde. Die Steuerrekurskommission habe sich dabei auf das basellandschaftliche Advokaturgesetz gestützt, das die berufsmässige Vertretung Dritter vor den basellandschaftlichen Gerichten von einer Advokaturbewilligung abhängig mache, wobei als berufsmässig die immer wiederkehrende Parteivertretung gegen Entgelt gelte (§ 3 Abs. 1 und 2 des Advokaturgesetzes vom 6. Dezember 1976). Diese Praxis werde durch das neue Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung vom 16. Dezember 1993 (VPO), welche weiterhin über §130 des Steuergesetzes auf das Verfahren vor der Rekurskommission anwendbar bleibe, bestätigt.

Eine allfällige Rüge auf Verletzung des rechtlichen Gehörs stosse ins Leere, da gemäss BGE 114 Ia 332 ff. nicht auf eine fälschliche Nichtbeurteilung des Antrages auf Parteientschädigung geschlossen werden könne, wenn das Entschädigungsbegehren ohne Begründung übergegangen worden sei. Sofern die Ablehnung ohne weiteres verständlich sei, sei zu vermuten, dass das Gericht den Antrag im entsprechenden Sinne beurteilt habe. Aufgrund der dargestellten Praxis der Steuerrekurskommission sei offensichtlich, dass das Begehren im vorliegenden Fall gar nicht hätte gutgeheissen werden können, da der Vertreter nicht über ein Anwaltspatent verfüge.

Die Steuerrekurskommission wies ferner darauf hin, dass die Darlegungen in den Rechtsschriften die Vermutung nahelegen würden, dass der Beschwerdeführer dafür entschädigt werden möchte, dass die Steuerverwaltung keine oder zuwenige Abklärungen vorgenommen habe, um die anstehende Rechtsfrage zu entscheiden. Dabei handle es sich aber eher um eine Schadenersatzforderung als um eine Parteientschädigung. Ein derartiges Begehren müsste jedoch an die gemäss Gesetz über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten vom 25. November 1851 zuständigen Behörden gerichtet werden und nicht an die Steuerrekurskommission. Erwägungen:

1. Der Beschwerdeführer rügt, dass ihm im Verfahren vor der Steuerrekurskommission, trotz Gutheissung seiner Beschwerde, keine Parteientschädigung zugesprochen worden sei.

Vorweg ist an dieser Stelle festzuhalten, dass im Beschwerdeverfahren vor letztinstanzlichen Verwaltungsbehörden der ganz oder teilweise obsiegenden Partei gemäss § 22 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 13. Juni 1988 (VwVG) keine Parteientschädigung ausgerichtet wird. Das Dispositiv des Einspracheentscheides der Steuerverwaltung ist demgemäss nicht zu beanstanden.

2. a) Zuerst gilt es, die grundsätzliche Frage abzuklären, inwieweit die Steuerrekurskommission an die Parteianträge des Beschwerdeführers gebunden war, bzw. ob sie über die gestellten Anträge hätte hinausgehen und dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung hätte zusprechen können, obwohl er eine solche nicht explizit beantragt hat. Der Beschwerdeführer macht diesbezüglich geltend, dass er eine Parteientschädigung in seiner Einsprache an die Steuerverwaltung vom 30. Dezember 1993 ausdrücklich gefordert habe und in seinem Rekurs an die Steuerrekurskommission vom 28. Februar 1994 auf die Einsprache verwiesen habe. Die Steuerrekurskommission hingegen beruft sich in ihrer Vernehmlassung vom 9. August 1995 darauf, dass sich der Antrag um Zusprechung einer Parteientschädigung weder im Rechtsbegehren noch in der Begründung des Rekurses vom 28. Februar 1994 finde, weshalb als Ausfluss der in der Verwaltungsrechtspflege geltenden Dispositionsmaxime die Steuerrekurskommission keine Parteientschädigung habe zusprechen dürfen.

Entgegen der Argumentation der Steuerrekurskommission in ihrer Vernehmlassung vom 9. August 1995 hat das Bundesgericht jedoch wiederholt festgestellt, dass es gestützt auf Art. 159 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943 (OG) im Beschwerde- und im Berufungsverfahren die Parteientschädigung von Amtes wegen festsetze. Begründet wird diese Rechtsprechung damit, dass die Frage der Kostenregelung als «Zubehör» des Prozessgegenstandes zu qualifizieren sei bzw. das Gericht aufgrund der Verbundenheit der Kostenfrage mit dem eigentlichen Streitgegenstand diese von Amtes wegen zu prüfen habe. Es könne daher der obsiegenden Partei eine Parteientschädigung zugesprochen werden, ohne dass sie eine solche formell verlangt habe (vgl. BGE 111 Ia 157). Da § 23 VRG inhaltlich mit Art. 159 OG übereinstimmt, kann das Dargelegte auf das Verfahren vor der Steuerrekurskommission übertragen werden. Dies bedeutet, dass die Steuerrekurskommission von Amtes wegen zumindest die Anordnung einer Parteientschädigung hätte prüfen müssen. Darüberhinaus ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer in seiner Rekurschrift an die Steuerrekurskommission zwar kein explizites Begehren um Zusprechung einer Parteientschädigung gestellt hat. Er hat jedoch in der erwähnten Rechtsschrift auf seine Eingabe an die Steuerverwaltung, welche die Kostenfolge explizit enthielt, hingewiesen und damit zumindest mittelbar eine Parteientschädigung beantragt. Auch unter diesem Gesichtspunkt hat es die Steuerrekurskommission ungerechtfertigterweise unterlassen, die Frage nach einer Parteientschädigung an den Beschwerdeführer zu prüfen.

b) § 130 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern und den Finanzausgleich vom 7. Februar 1974 (Steuergesetz [StG]) in der zum Zeitpunkt des Verfahrens vor der Steuerrekurskommission geltenden Fassung verweist auf die Vorschriften des Gesetzes über die Rechtspflege in Verwaltungs- und Sozialversicherungssachen vom 22. Juni 1995 (VRG). Gemäss § 23 Abs. 3 VRG kann bei Gutheissung des Rekurses eine Parteientschädigung zu Lasten der Gegenpartei zugesprochen werden. Dem Wortlaut der zitierten Bestimmung ist zu entnehmen, dass die Ausrichtung einer Parteientschädigung im Ermessen des Gerichts (i.c. der Steuerrekurskommission) liegt. Demgemäss kann der Steuerrekurskommission in Anwendung von § 23 Abs. 3 VRG nicht vorgeworfen werden, sie hätte zu Unrecht von der Ausrichtung einer Parteientschädigung abgesehen. Gleichwohl ist auch an dieser Stelle anzumerken, dass sie die Frage der Parteientschädigung zumindest hätte prüfen müssen.

3. Es ist demnach im folgenden zu prüfen, ob im konkreten Fall eine Parteientschädigung für das Verfahren vor der Steuerrekurskommission zuzusprechen ist. Ferner wird zu prüfen sein, ob eine Parteientschädigung vor Verwaltungsgericht zugesprochen werden kann bzw. muss.

In konstanter Praxis zu § 23 Abs. 3 VRG geht das Verwaltungsgericht davon aus, dass Parteientschädigungen nur zugesprochen werden können, wenn die obsiegende Partei durch einen patentierten Anwalt oder eine patentierte Anwältin vertreten ist. Von diesem Grundsatz kann auch dann nicht abgewichen werden, wenn der Vertreter bzw. die Vertreterin, der nicht patentierter Anwalt bzw. nicht patentierte Anwältin ist, die Vertretung an sich durchaus mit Sachkunde und Gewissenhaftigkeit besorgt hat. Denn nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung bietet ein Anwalt bzw. eine Anwältin für eine den Interessen der Partei und der Rechtspflege entsprechenden Vertretung mehr Gewähr als ein nicht patentierter Rechtsvertreter bzw. eine nicht patentierte Rechtsvertreterin, da er bzw. sie sich nicht nur durch eine Fachprüfung über seine bzw. ihre Fähigkeiten ausgewiesen hat, sondern auch besonderen Standesregeln und gesetzlichen Pflichten untersteht (vgl. Bericht des Verwaltungsgerichts an den Landrat (BLVGr) 1970, S. 11 f.; VGE vom 1. Juli 1992 i.S. S. D., Erw. 6a). Wie oben unter Ziffer 2. b) erwähnt, findet § 23 VRG und damit auch die dargelegte verwaltungsgerichtliche Auslegung dieser Bestimmung auf das Verfahren vor der Steuerrekurskommission Anwendung. Im vorliegenden Fall ist der Beschwerdeführer nicht von einem berufsmässigen Vertreter mit Befähigungsausweis vertreten worden.

Auf das Verfahren vor Verwaltungsgericht ist § 20 VPO anwendbar, der ausdrücklich festhält, dass eine Parteientschädigung nur für den Beizug eines Anwalts bzw. einer Anwältin zugesprochen werden kann. Eine Parteientschädigung steht ihm daher weder im Verfahren vor der Steuerrekurskommission noch vor Verwaltungsgericht zu.

Gemäss dem Ausgang des Verfahrens werden dem Beschwerdeführer die Verfahrenskosten auferlegt und die ausserordentlichen Kosten werden wettgeschlagen.

Demgemäss wird erkannt:

Die Beschwerde wird abgewiesen.